

Arbeitskreis Baukultur

An die  
Stadt Bergisch Gladbach  
BM-13 Anregungen und Beschwerden  
Postfach 20 09 20  
51439 Bergisch Gladbach

---

E.: 14/2. H<sub>2</sub>

10. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Mehl, sehr geehrter Herr Kredelbach,

mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie im Namen des Arbeitskreises Baukultur in Bergisch Gladbach. Ich bitte Sie, den diesem Schreiben beiliegenden Bürgerantrag auf Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in den im März stattfindenden Ausschuss für Anregungen und Beschwerden einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

für den AK Baukultur  
Professor Bruno Franken

---

## **Bürgerantrag gem. § 24 GO**

Antragsteller:

Arbeitskreis Baukultur Bergisch Gladbach, vertreten durch

Der Arbeitskreis Baukultur (siehe Anlage 1) regt an, dass die Stadt Bergisch Gladbach einen Gestaltungsbeirat als ständiges Gutachter-Gremium bestellen solle. Dieser berät bei stadtbildprägenden Projekten.

Begründung:

Die politischen Gremien der Stadt Bergisch Gladbach stehen auch in Bezug auf die bauliche Entwicklung der Stadt immer wieder vor weit reichenden Entscheidungen. Die Sanierung der Innenstadt, die Bebauung an der Buchmühle, die Bensberger Marktgalerie und der Gronauer Kreisel sind nur einige Beispiele für stadtbildprägende Areale. Zunehmend werden diese Entscheidungen sowie die Qualität der gebauten Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert, Bürgerinnen und Bürger melden sich zu Wort, Presseorgane schüren die Diskussion mit Blick auf hohe Auflagen (siehe Anlage 2).

Das führt zu der Frage, wie darauf reagiert werden kann.

Wie kann die Qualität der gesamten gebauten Umwelt verbessert werden, wenn die Landesbauordnung eine gute Baugestaltung so gut wie gar nicht einfordert und neben der technisch-ökologischen Aktualität von Neubauten lediglich verlangt, dass sie nicht verunstaltend wirken? Wie können positive Ergebnisse für das öffentliche Erscheinungsbild erreicht werden, wenn Investoren überwiegend die wirtschaftlichen Aspekte Ihres Vorhabens betrachten?

Die Qualität von Architektur kann nur dann gesteigert werden, wenn dies als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird. Architektur ist eine öffentliche Angelegenheit, und alle Beteiligten, seien es Politiker oder Mitarbeiter der Verwaltung, Bauherren oder Architekten, sollten ein großes Interesse daran haben, dass die Bedeutung guter Architektur von der breiten Öffentlichkeit anerkannt und mitgetragen wird (siehe Anlage 3).

Zumeist nehmen die Entscheidungsträger ihre kulturelle, soziale und ästhetische Verantwortung gegenüber der Stadt und ihren Menschen sehr gewissenhaft wahr. Sie haben erkannt, dass mit Städtebau und Architektur langfristig über die Zukunft der Stadt entschieden wird, und die Architektur ein weit wirksames Aushängeschild sein kann.

Um ihrer Verantwortung besser gerecht werden zu können, haben daher in den vergangenen Jahren viele Städte auch in NRW Gestaltungsbeiräte gegründet. Deren zentrales Anliegen besteht darin, Vorhaben von städtebaulicher Relevanz zu begutachten und Empfehlungen zu formulieren, die nicht nur gestalterische Gesichtspunkte betreffen, sondern in einem gesamtheitlichen Ansatz wirtschaftliche Interessen, ökologische Kriterien und den städtebaulichen Kontext für das geplante Gebäude berücksichtigen.

In welchem Verständnis und mit welcher Konzeption erreichen Gestaltungsbeiräte dieses Ziel? Zum einen argumentieren und vermitteln sie als ausgleichendes Moment zwischen den

am Bauprozess beteiligten Gruppen – zwischen Bauherren, Architekten und Bauverwaltung. In dieser Weise setzen sie sich für eine Balance zwischen dem spezifischen Interesse des Bauherrn und den Interessen der Allgemeinheit ein. Durch begleitende Planung eine höhere Qualitätsstufe erreichen und so zu einem gelungenen Gebäude finden – das ist die Aufgabe der Beiräte mit ihrem fachlichen und unabhängigen Rat.

Zum anderen kommunizieren sie das aktuelle Baugeschehen gegenüber der Bevölkerung. Sie können dabei nur auf die Überzeugungskraft ihrer inhaltlichen Argumente vertrauen – und das macht ihre positive wie negative Kritik an den geplanten Projekten glaubwürdig. In diesem Sinne leisten sie einen entscheidenden Beitrag für transparentere Entscheidungskriterien und -wege.

Das Erscheinungsbild und den städtebaulichen Einbezug einzelner Gebäude zu verbessern, ist eine wichtige Aufgabe zum Erhalt und zur Verbesserung der Stadtidentität. Dennoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch ein Gestaltungsbeirat nicht erreichen kann, dass jedes Gebäude zur allgemeinen Zufriedenheit gestaltet wird – dafür sind die Auffassungen von Architektur und Stadt in unserer individualisierten Gesellschaft zu verschieden.

Vermeiden kann er jedoch planerische und gestalterische Missgriffe.

Auch darf nicht verkannt werden, dass Gestaltungsbeiräte nicht die Entscheidungsgewalt und Verantwortung der Politik und Gemeindegremien als Baubehörde ersetzen. Die politischen Institutionen entscheiden in ihren Amtsperioden über die Gründung von Gestaltungsbeiräten, über die Wahl der Mitglieder sowie über die Geschäftsordnung. Natürlich ist mit der Entscheidung für einen Gestaltungsbeirat ein Mehraufwand für die Stadt verbunden und natürlich erfordert die verstärkte öffentliche Diskussion des Baugeschehens ein politisches Selbstvertrauen. Auf der Gegenseite erhalten Stadtrat und Bauverwaltung eine im fachlichen und öffentlichen Diskurs begründete Entscheidungsgrundlage als Basis für eine Qualitätsoffensive. Darin ist die Erfolgsgeschichte von Gestaltungsbeiräten begründet, die in vielen Städten als geschätzte Dialogpartner arbeiten (siehe Anlage 3).

Der Arbeitskreis Baukultur regt hiermit an, dass sich auch die Stadt Bergisch Gladbach dieses Instrumentariums bedient und einen Gestaltungsbeirat beruft. Empfehlungen zu einer möglichen Geschäftsordnung für ein solches Gremium (siehe Anhang 4) sowie ein Beispiel der Stadt Wesel (Anhang 5) sind beigelegt.

Der Arbeitskreis weist aber auch darauf hin, dass grundlegende Voraussetzungen für Arbeitsweise und Organisation eines Gestaltungsbeirats geschaffen werden müssen, damit er sich zu einem Erfolgsmodell entwickeln kann. Vor allem muss vor dessen Gründung sichergestellt sein, dass er von der Politik und der Verwaltung gleichermaßen gewollt ist!

Hat man sich auf eine Gründung verständigt, müssen die Regularien vereinbart werden. Dazu gehört, dass die Beiratsmitglieder unabhängig sind und ihr Mandat zeitlich befristet ist. Ein gut funktionierender Beirat ist mit auswärtigen Architekten zu besetzen, die in der Stadt ihrer Beiratszugehörigkeit keine Architektenleistungen erbringen. Es ist hier nicht anders als im Sport: Man kann nicht gleichzeitig Spieler und Schiedsrichter sein. Die Empfehlungen des Beirats müssen nachvollziehbar kommuniziert werden und trotz der reinen Beratungstätigkeit seiner Mitglieder eine gewisse Verbindlichkeit erfahren. Die Sitzungen des Beirats sind durch eine Geschäftsstelle gut vorzubereiten. Die Empfehlungen als Ergebnis der Beratung werden protokolliert und nur mit Zustimmung der Beteiligten veröffentlicht.

Abschließend ist zu sagen, dass der Gestaltungsbeirat eine sehr wertvolle Institution ist, denn die fachorientierte und unbürokratische Diskussion mit den Experten gibt auch den Bauherren die Sicherheit, die richtigen städtebaulichen wie architektonischen Entscheidungen getroffen zu haben. Nur so ist er sicher, dass das langfristige investierte Geld in einem Gebäude auch gut angelegt ist.

## Anlagen:

1. Steckbrief AK Baukultur
2. Berichterstattung und Kommentar des Kölner Stadt-Anzeigers
3. Aktuelle Liste der Architektenkammer NRW über Kommunen mit Beiräten (wird nachgereicht)
4. Arbeitskreis des Städte- und Gemeindebund NRW zum Thema Gestaltungsbeiräte unter Vorsitz des technischen Beigeordneten Stephan Schmickler
5. Empfehlungen des BDA (Bund Deutscher Architekten) zu einer Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte
6. Geschäftsordnung und Kostenübersicht des Gestaltungsbeirats der Stadt Wesel

## Weiterführende links:

<http://www.aknw.de/aktuell/meldungen/detailansicht/artikel/gestaltungsbeiraete-ein-ueberzeugendes-system-setzt-sich-durch/>

<http://netzwerk-baukultur.de/handbuchbk/karte/noflash/2?finder%5Bq%5D=&finder%5Bcategory%5D=12&finder%5Bthemes%5D=>

## ANLAGE 2

# Kölner Stadt-Anzeiger

Bergisch Gladbach - 17.08.2012

MARKTGALERIE

## Architekten fordern externe Experten

Von Uta Böker

**Die Initiatoren wollen dazu beitragen, den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden.**

Das geplante Einkaufszentrum Marktgalerie sorgt seit Wochen für Gesprächsstoff: bei Bürgern, Unternehmern und Mitarbeitern des städtischen Planungsamtes. Denn es zeichnet sich ab, dass das Gebäude hoch hinaus will und lärmenden Lastwagenverkehr durch den alten Stadtkern Bensbergs lenkt.

Das Modell.

Foto: Roland U. Neumann

Jetzt meldet sich der Arbeitskreis Baukultur zu Wort. Der Zusammenschluss von zehn Architekten aus Bergisch Gladbach fordert, dass der Vorentwurf des neuen Gebäudes einem Gremium mit externen Experten vorgelegt wird, um einen unabhängigen sachverständigen Rat einzuholen. „Es ist noch nicht zu spät“, sagt Bernd de Lamboy.

Ein Stadtplaner, ein Landschaftsarchitekt und ein Architekt von auswärts sollten in diesem projektbezogenen Gremium das geplante Gebäude samt Umfeld mit ihrem unverstellten, unabhängigen Blick unter die Lupe nehmen, erläutern Professor Bruno Franken, Uwe Grede und Michael Unrath. Mit diesem Vorschlag will der Arbeitskreis gleich nach den Sommerferien an die Fraktionen herantreten: „Das ist eine Möglichkeit, alle Interessen unter einen Hut zu bringen.“ Allen Sorgen der verschiedenen Interessensgruppen könnte auf diese Weise Rechnung getragen werden – losgelöst von ökonomischen Vorgaben des Investors, die oft zu Lasten der baulichen Qualität gingen, nennen die Architekten einen weiteren Vorteil. Kurz: „Ein Auffangbecken der Kritik.“ Aus Sicht der Gladbacher Architekten müssten dringend Details geklärt und transparent gemacht werden: die Sichtbezüge zum Rathaus, ob sich das Bauwerk wegen seiner Höhe und Nähe zu bestehenden Gebäuden in das Umfeld einfügt, die Gestaltung des alten Marktplatzes, der Standort der Lkw-Laderampe oder das Schließen von Baulücken. Wichtig sei, dass gerade an dieser prominenten Stelle an der Schlossstraße nachhaltig geplant werde. Deshalb müsse geprüft werden, ob ein Supermarkt als Ankermieter ausreiche. „Wenn der weggeht, haben wir in zehn Jahren wieder eine Bauruine im Stadtzentrum“, befürchtet Lamboy.

Nach Auffassung des Architekten-Arbeitskreises sei es sinnvoll, einen ständigen so genannten Gestaltungsbeirat zu berufen. Ein solches Gremium mit Experten, die nicht aus der Stadt kommen, berät die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu städtebaulichen Projekten, die für die Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind. Bereits vor einigen Jahren startete „Baukultur“ einen solchen Vorstoß bei der Stadtverwaltung: vergeblich.

„Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn Fachleute ihr Wissen zur Verfügung stellen“, sagt Stadtsprecher Stefan Kunze. Die Berufung eines ständigen Gestaltungsbeirates sei vor allem aus Kostengründen abgelehnt worden. Die Aufwandsentschädigungen würden den Haushalt mit einem fünfstelligen Betrag belasten. Außerdem gehöre zwingend ein Betriebswirt dazu, der die Kosten für Veränderungswünsche im Auge behalte.

# Kölner Stadt-Anzeiger

Bergisch Gladbach - 17.08.2012

KOMMENTAR

## Zum möglichen Beirat für Bauprojekt Marktgalerie

Von Uta Böker

### **Uta Böker hält die Idee eines unabhängigen Beraterteams für eine gute Idee.**

Damit die neue Marktgalerie in Bensberg nicht totgeredet wird, sollte die Stadtverwaltung sich auf den Vorschlag der Gladbacher Architekten einlassen. Das verlangt Größe. Denn keiner will, dass außer den sowieso schon Beteiligten einem noch weitere Fachleute in die Suppe spucken. Aber solch ein unabhängiges Beraterteam könnte dazu beitragen, dass die Diskussion um Größe und Optik des Einkaufszentrums nicht aus dem Ruder läuft. Sonst sucht am Ende der Investor frustriert das

Uta Böker  
Foto: Udo Beissel

Weite, und alles fängt wieder bei Null an. Oder die Skepsis der Menschen wird durch eine schlechte Informationspolitik so geschürt, dass sie das Einkaufszentrum nicht annehmen.

In Anbetracht der Kosten des Bauwerks in Höhe von 20 Millionen Euro sind die Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten und Verpflegung, die die Fachleute erhalten würden, nur Peanuts und kein Grund für eine Absage.

Artikel URL: <http://www.ksta.de/bergisch-gladbach/kommentar-zum-moeglichen-beirat-fuer-bauprojekt-marktgalerie,15189226,16911126.html>

Copyright © 2012 Kölner Stadtanzeiger

### Anlage 3

Aktuelle Liste der Kommunen mit Beiräten lt. Architektenkammer NRW

Architektenbeirat Aachen
Gestaltungsbeirat Ahaus
Gestaltungsbeirat Ahlen
Beirat für Stadtgestaltung Arnsberg
Beirat für Stadtgestaltung Bielefeld
Beirat für Stadtgestaltung Bünde
Beirat für Kunst- und Stadtgestaltung Castrop-Rauxel
Gestaltungsbeirat Coesfeld
Gestaltungsbeirat Dortmund
Gestaltungsbeirat Duisburg
Gestaltungsbeirat Dülmen
Gestaltungsbeirat Essen
Beirat für Stadtgestaltung Geldern
Gestaltungsbeirat Gelsenkirchen
Gestaltungsbeirat Gütersloh
Projektbeirat Steinmüller Gelände Gummersbach
Beirat für Stadtbildpflege Herford
Projektbeirat Bahn:Stadt Opladen Leverkusen
Gestaltungsbeirat Kamp-Lintfort
Gestaltungsbeirat Köln
Gestaltungsbeirat Krefeld
Gestaltungsbeirat Lippstadt
Gestaltungsbeirat Moers
Gestaltungsbeirat Mülheim a. d. Ruhr
Beirat für Stadtgestaltung Münster
Gestaltungsbeirat Neuss
Gestaltungsbeirat Rheda-Wiedenbrück
Beirat für Stadtgestaltung Siegen
Gestaltungsbeirat Telgte
Bauforum Unna
Gestaltungsbeirat Wesel
Gestaltungsbeirat Wuppertal

## Anlage 4

# Mitteilungen - Bauen und Vergabe

StGB NRW-Mitteilung 37/2002 vom 05.01.2002

## Leitfaden "Gestaltungsbeirat"

Die Arbeitsgruppe "Städtebauliche Erneuerung" beim StGB NRW hat den 12seitigen Leitfaden "Gestaltungsbeirat" im DIN A 4-Format herausgegeben. Der Leitfaden gibt Entscheidungshinweise für Kommunen, die erwägen, einen Beirat für Stadtgestaltung einzurichten.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Baudezernent Franz Peter Boden, Hürth; Beigeordneter Claus-Uwe Derichs, Ahlen; Techn. Beigeordneter Carsten Graumann, Attendorn; Techn. Beigeordneter Martin Lürwer, Paderborn; Techn. Beigeordneter Wolfgang Mues, Brühl; Planungsamtsleiterin Dipl.-Ing. Almut Schmersahl, Lemgo; Techn. Beigeordneter Stephan Schmickler (Vorsitzender), Bergisch Gladbach; Techn. Beigeordneter Wolfgang Schommer, Hattingen; Bauamtsleiterin Elke Strede, Rees; Baudezernent Ulrich Stücker, Gummersbach; Geschäftsführer Rudolf Swoboda, Essen; Techn. Dezernent Günter Wusthoff, Moers. Organisation und Redaktion lagen bei Hauptreferent Bork, StGB NRW.

Die Broschüre wurde mit Rundbrief vom 11. Dezember 2001 an alle Mitgliedskommunen versandt und ist im Intranet des StGB NRW abrufbar (Bereich "Fachinformationen", Rubrik "Städtebau und Wohnungswesen"). Weitere Exemplare können - so lange der Vorrat reicht - (unentgeltlich) bei der Geschäftsstelle angefordert werden (Frau Doelman, Tel.: 0211/4587-245; Fax: 0211/4587-211, E-mail: [Elke.Doelman@kommunen-in-nrw.de](mailto:Elke.Doelman@kommunen-in-nrw.de)).

# Empfehlungen zu einer Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte

Aus einer Veröffentlichung des BDA (Bund Deutscher Architekten)

## 1. Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

## 2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

*Hinweis*

*Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er soll über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Baubehörden hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich qualitätvollen Entwurf verhelfen.*

## 3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Zusammensetzung des Gestaltungsbeirats:

Der Beirat setzt sich je nach Größe der Stadt aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Berufung der Beiratsmitglieder:

Die Beiratsmitglieder werden durch die kommunale Volksvertretung (Stadtrat, Senat, Bürgerschaft oder Kreisrat) berufen.

Qualifikation der Beiratsmitglieder:

Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau.

Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben.

*Hinweis*

*Um eine öffentliche und politische Akzeptanz für die Empfehlungen des Beirats zu erreichen, ist die Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber aktuellen Planungsaufgaben sehr entscheidend. Nur so kann der Beirat seiner hohen Verantwortung als interessenfreies Beratungsgremium gerecht werden. Die*

*Unabhängigkeit ist daher für den Erfolg der Beiratstätigkeit höher einzuschätzen als etwa die spezifischen Ortskenntnisse lokal tätiger Architekten, Stadtplaner beziehungsweise Landschaftsarchitekten.*

*Dauer einer Beiratsperiode*

*Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinander folgende Perioden nicht überschreiten.*

*Hinweis*

*Um eine Kontinuität in der Beiratsarbeit zu unterstützen, wird ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder empfohlen.*

#### **4. Geschäftsstelle**

*Die Arbeit des Beirats sollte durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.*

*Hinweis*

*Der Geschäftsstelle kommen die Aufgaben zu, die Sitzungen vor- und nachzubereiten, das heißt zu den Sitzungen einzuladen, diese zu betreuen und zu jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen. Diese Aufgaben können auch von einer kommunalen Dienststelle übernommen werden (beispielsweise Stadtplanungsamt/Bauaufsicht).*

#### **5. Zuständigkeit des Beirats**

*Der Gestaltungsbeirat beurteilt obligatorisch alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.*

*Hinweis*

*Dazu sollten folgende Vorhaben zählen:*

- > Bauvorhaben mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter der öffentlichen Hand beziehungsweise privater Bauherren*
- > bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe*
- > Bauvorhaben außerhalb der Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen*

*Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag des Bauherm mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.*

*Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.*

#### **6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

*Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im 2-Monats-Rhythmus.*

*Hinweis*

*Regelmäßige Sitzungen des Beirats können eine kontinuierliche Bearbeitung des zu beurteilenden Projektes erreichen und so dessen Umsetzung wesentlich beschleunigen. Der Beratungsturnus ist so zu gestalten, dass die Genehmigungsfristen der Landesbauordnung eingehalten werden können. Als Budget für die Tätigkeit eines Beirats, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich zu ca. sechs Sitzungen pro Jahr trifft, sind 6.500 Euro auskömmlich (siehe Beispiel*

Wesel). Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

### **7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Kommunalverfassung.

### **8. Beiratssitzung**

Die Sitzungen des Beirats finden nicht öffentlich statt. An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- > (Ober)Bürgermeister
  - > Planungs- und Baudezernent
  - > Mitarbeiter des Planungs- und Baureferats nach Entscheidung durch den Dezernenten
  - > Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle
- Hinweis:*

*Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit deren Zustimmung.*

### **9. Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

### **10. Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

### **11. Information der Öffentlichkeit**

Bei Zustimmung der an den Projekten Beteiligten berichtet die Stadt in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirats sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

### **12. Vergütung der Beiratsmitglieder**

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nach Vereinbarung vergütet (siehe Beispiel Wesel).

## Anlage 6

### Beispiel Gestaltungsbeirat Wesel

#### Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wesel

##### Präambel

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirates der Stadt Wesel ist es, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium den Rat und die Verwaltung der Stadt Wesel. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild.

Der Rat der Stadt Wesel beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Geschäftsordnung:

##### § 1 Aufgabenstellung, Zuständigkeit

Der Gestaltungsbeirat soll städtebaulich bedeutsame Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren/innen und für die Stadtentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität beurteilen. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Umwelt und ihre äußere Gestaltung aussprechen. **Zudem soll er die Ziele der Stadtentwicklungsplanung sowie deren Änderung einer Beurteilung unterziehen und ggf. Empfehlungen hierzu aussprechen.**

Die Beratung des Rates und der Verwaltung der Stadt Wesel in stadtgestalterischen und baukünstlerischen Fragen umfasst dabei insbesondere:

- Stadtbildbedeutsame Vorhaben im gesamten Stadtgebiet
- Neuaufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Rahmenplanungen und Bebauungspläne
- Herausgehobene Bauvorhaben der öffentlichen Hand
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen

Ein Bauantrag wird nur mit Einverständnis des/der Bauherrn/Bauherrin dem Beirat vorgelegt. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter.

Empfehlungen des Gestaltungsbeirates zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

##### § 2 Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

- (1) Der Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen ‚Architektur‘, ‚Stadtplanung‘ und ‚Freiraumplanung‘, sie sollten über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute (insb. Denkmalschutz, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Geschichte, bildende Kunst) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Wesel befasst sein.
- (5) Die Beiratsperiode dauert fünf Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss.

Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Bei Neuwahlen [sollte] eine gewisse Rotation beachtet werden.

(6) Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt Wesel erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes, so ist für den Rest der Beiratsperiode durch den Rat der Stadt Wesel eine Berufung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

### **§ 4 Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten.

Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW (Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).

(4) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

### **§ 6 Beiratssitzung**

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

(2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle.

(3) Die anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nichtöffentlich.

(4) An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister
- Die/der Baudezernentin/Baudezernent
- Mitarbeiter/-innen des Baudezernates nach Entscheidung der/des Baudezernentin / Baudezernenten
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

(5) Der Beirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(6) Die Stellungnahme ist den Bauherrinnen/Bauherren bzw. Beauftragten bekannt zu geben.

- (7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.  
 (8) Das Ergebnis der Beiratssitzung ist in Abstimmung mit der Bauherrin/dem Bauherrn öffentlich zu machen.  
 (9) Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu unterrichten.

### § 7 Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach den Regelungen, die für Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Wesel gelten. Ab dem Jahr 2007 erhalten die Mitglieder ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 150 Euro pro Person, darin sind die Fahrtkosten bereits enthalten.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Wesel am 04.08.1999, 1. Änderungsbeschluss vom 23.05.2000, 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2002 und 3. Änderungsbeschluss vom 09.05.2006 in Kraft

## Gestaltungsbeirat Wesel – Kosten

Teilnehmende Beiratsmitglieder:

5 Architektinnen / Architekten der Bereiche Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

Teilnehmende Verwaltungsmitglieder (ohne Stimmrecht)

Bürgermeisterin, Mitarbeiter aus Stadtplanung und Bauordnung, Schriftführerin, Gäste

Sitzungsturnus:

4 – 6 Sitzungen jährlich

Sitzungstermine:

Freitags 14:00 – 17:30 Uhr (3,5 Stunden)

+ 2 Stunden für An- Abfahrt

Honorar:

200 € pauschal / Mitglied

einschl. Mehrwertsteuer und Fahrtkosten

Kosten:

6 Termine x 5 Personen x 200 € =	6000 €
Bewirtung	250 €
	<hr/>
Gesamt	6250 €

Zusätzlich ca. ¼ Stelle Mitarbeiter/in Bauverwaltung (Vorbereitung, Termine, Protokolle)

Die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates werden protokolliert und den Architekten / Bauherren zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle informiert den politischen Fachausschuss.